

Mitteilung des Senats

vom 22. Dezember 1908.

1. Regulierung der Langenstraße, Stintbrücke und Bredenstraße bei den Grundstücken der Diskontogesellschaft.

Wegen der in dem Bericht der Deputation wegen Regulierung der Bau-
linien (Verhdlgn. S. 1334) unter b des Antrags erwähnten Aufhebung und Ein-
schränkung der auf die Grundstücke Langenstraße Nr. 4—9 gelegten Fluchtlinie hat
der Senat die Auslegung des Plans nebst Anlage gemäß § 23 der Bauordnung
beschlossen. Einwendungen sind innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben worden,
wovon der Senat der Bürgerschaft hierdurch unter Bezugnahme auf seine Mitteilung
vom 18. Dezember d. J. Kenntnis gibt.

2. Gewerbliche Schulen.

Der Senat stimmt den von der Bürgerschaft am 19. Dezember d. J. be-
schlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs zu und hat wegen der Publikation des
Gesetzes das weitere veranlaßt.

3. Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern.

In der Bürgerschaftssitzung vom 19. Februar 1908 (Verhdlgn. der Bürger-
schaft S. 132/133), ist angeregt worden, im Anschluß an das preußische Gesetz vom
15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervor-
ragenden Gegenden auch für Bremen gesetzliche Bestimmungen des gleichen oder
ähnlichen Inhalts zu erlassen. Im wesentlichen dasselbe Ziel verfolgte eine im
Juni d. J. von dem Architekten- und Ingenieur-Verein zu Bremen an den Senat
gerichtete Eingabe, die in der Anlage zur Kenntnis der Bürgerschaft gebracht wird.

Der Senat hält es nach näherer Prüfung für zweckmäßig, der Anregung
Folge zu geben, zumal in Bremen zur Erhaltung der geschichtlichen und künstlerischen
Eigenart einzelner Bauwerke, Straßen und Plätze sowohl staatsseitig als auch von
privater Seite erhebliche Opfer gebracht sind und ohne eine gesetzliche Regelung zu
besorgen ist, daß das auf diesem Wege bisher Erreichte im Laufe der Zeit durch
einzelne Privatbauten eine schwere Einbuße erleiden wird.

Der Senat legt demgemäß den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht
die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zu den einzelnen Vorschriften
folgendes bemerkt.

§ 1.

Der § 20 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 bestimmt nur, daß die
straßenwärts belegenen Umfassungswände eines Bauwerkes eine der Bedeutung der
Straße entsprechende Ausbildung erhalten müssen und bringt nicht genügend zum
Ausdruck, daß die ganze Gestaltung des Baues sich dem Straßen- oder Ortsbilde
anzupassen hat. Eine Ergänzung dieser Vorschrift nach Maßgabe des preußischen
Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden
Gegenden ist daher angebracht und der Anschluß der Fassung an die des preußischen
Gesetzes zu empfehlen, damit die Entscheidungen des Obergerichts auch
für die hiesige Rechtsprechung benutzt werden können.

§ 2.

Bisher fehlt es für das bremische Staatsgebiet an einer gesetzlichen
Bestimmung, die es ermöglicht, der Beeinträchtigung eines hervorragenden Land-
schaftsbildes entgegenzutreten. Gerade wo Bremen derartige Landschaftsbilder nur
in verhältnismäßig geringer Zahl aufzuweisen hat, sollte man bestrebt sein, wenigstens

die vorhandenen möglichst in ihrer Eigenart zu erhalten und ihre Schädigung durch Auswüchse rücksichtsloser Privatwillkür zu verhindern. Es ist ferner geraten, auch der Behörde die Handhabe zu gewähren, die Beseitigung einzelner Bäume zu verbieten, sofern sie durch kein erhebliches öffentliches oder privates Interesse geboten ist und sie zu einer Schädigung des Landschaftsbildes führen würde.

Wenn diese Vorschriften im wesentlichen auch nur für das Landgebiet von Bedeutung sein würden, so empfiehlt es sich doch, sie auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen, zumal ihre Anwendbarkeit auch für die Stadt namentlich dann nicht ausgeschlossen sein wird, wenn in Zukunft noch weitere Teile des Landgebietes mit der Stadt vereinigt werden sollten. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß diese Vorschriften in vereinzelter Fällen auch für die Hafenstädte wertvoll sein können.

§ 3.

Die Vorschriften schließen sich im allgemeinen an die Bestimmungen der §§ 2 und 4 des preussischen Gesetzes an, enthalten jedoch folgende Abweichungen:

- 1) Wenn der Schutz einzelner Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung durchgeführt werden soll, ist es erforderlich, für sie auch die Vornahme von Abbrucharbeiten von der baupolizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, da sonst in der Regel die Behörde mit ihrer Verfügung zu spät kommen wird. Es wird aber genügen, wenn eine derartige Vorschrift im Einzelfalle für das in Frage kommende Bauwerk durch den Beschluß von Senat und Bürgerschaft oder das Ortstatut erlassen wird, da es wesentlich darauf ankommt, ob auf die Erhaltung des vorhandenen Gebäudes ein entscheidendes Gewicht zu legen ist oder ob die Errichtung eines Neubaus, der dem Gepräge der Umgebung entspricht, nach Lage der Verhältnisse ausreicht. Für diesen letzteren Fall dürfte die Vorschrift der Nr. 1 einen genügenden Schutz gewähren, da nicht anzunehmen ist, daß der freigelegte Bauplatz für eine längere Zeit unbebaut bleiben wird.
- 2) Für Villenviertel ist vorgesehen, daß nicht nur eine Steigerung der baupolizeilichen Anforderungen angeordnet, sondern auch eine Abweichung von einzelnen Bauvorschriften zugelassen werden kann, um den künstlerischen Interessen entgegenzukommen und eine gedeihliche Entwicklung in dieser Richtung zu befördern.

Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Bauordnung werden in vielen Fällen für Bauten im Villenstil von sehr untergeordneter Bedeutung sein, da bei diesen in der Regel für Licht und Luft von vornherein in ausreichendem Maße gesorgt ist, während die strenge Einhaltung jener Vorschriften der baukünstlerischen Ausgestaltung hinderlich ist. Außerdem entspricht es der Billigkeit, bei der Steigerung einzelner Anforderungen hinsichtlich der Beobachtung anderer Vorschriften, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse daran nicht vorliegt, entgegenzukommen.

- 3) Im Gegensatz zu dem preussischen Gesetz, das ganz allgemein bestimmt, daß die Anwendung der für Bauten von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung gegebenen besonderen Vorschriften dann ausgeschlossen sei, wenn der geplante Neubau dem Gepräge der Umgebung im wesentlichen entspricht und die nach jenen Vorschriften zu verlangende Bauausführung einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern würde, empfiehlt es sich zu bestimmen, daß die Baupolizeibehörde an ihrem Verlangen festhalten kann, wenn der erforderliche Mehraufwand dem Bauherrn aus öffentlichen Mitteln oder von privater Seite zur Verfügung gestellt wird. Eine derartige Vorschrift wird der künstlerischen Ausbildung einzelner Teile unserer Stadt förderlich sein und möglicherweise auch dazu führen, daß zu diesem Zwecke von Kunstfreunden Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist ferner

hervorzuheben, daß gerade bei Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Eigenart der Eindruck oft in hohem Maße von der besonderen Ausgestaltung einzelner Bauteile, namentlich der Fassaden, abhängt und daß ohne diese Ausgestaltung eine befriedigende künstlerische Wirkung in der Regel nicht zu erzielen ist.

Eine nennenswerte Schädigung des Bauherrn wird auf Grund dieser Vorschriften kaum zu besorgen sein, der im Gegenteil in manchen Fällen durch die künstlerische Ausgestaltung eines Geschäftshauses sogar geschäftliche Vorteile haben wird. Außerdem rechtfertigt sich aber ihr Erlass durch das hervorragende öffentliche Interesse an einer Steigerung der Geschmacksbildung. Es braucht nur z. B. an die Entwicklung des Kunsthandwerks erinnert zu werden, das durch Vorbilder an Ort und Stelle unter Umständen lebendiger angeregt werden kann als durch den Besuch von Akademien und Kunstschulen.

Bei dem Erlass der Vorschriften wird vorausgesetzt, daß die hiesigen Kunstverständigen, namentlich auch die von ihnen gebildeten Vereine der zuständigen Behörde behülflich sein und sich eingehend mit der Frage beschäftigen werden, welche der vorhandenen Bauwerke des in der Vorlage vorgesehenen besonderen Schutzes bedürfen.

§ 4.

Die in der Anlage enthaltenen Vorschläge des Architekten- und Ingenieurvereins sind der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, zum Bericht überwiesen, die aber ihrerseits nach früher gemachten praktischen Erfahrungen bezweifelt, daß auf dem angegebenen Wege nennenswerte Erfolge erzielt werden können. In der Regel scheitert die gewünschte Änderung des Bauplanes an der Kostenfrage oder an dem wirtschaftlichen Interesse, das der Bauherr an der vorgesehenen Einrichtung des Baues hat. Der Versuch einer gütlichen Einwirkung wird daher wie in früheren Fällen meistens fehlschlagen. Auch hält die Behörde es für bedenklich, eine Einwirkung in ästhetischer Richtung auszuüben, solange nicht ein offener Verstoß gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften in Frage kommt. Diese Vorschriften müssen von vornherein, wie in der Vorlage geschehen, in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten werden, zumal die Geschmacksrichtung zu wechseln pflegt und erfahrungsgemäß die besten künstlerischen Wirkungen nicht selten mehr oder weniger unbewußt gerade dadurch hervorgerufen werden, daß der Bau nur nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ausgestattet wird.

Den Wünschen des Architekten- und Ingenieurvereins wird dagegen in wesentlichem auf Grund der im § 4 enthaltenen Vorschriften entsprochen werden können, die vor der Ablehnung des Bauantrages eine Begutachtung durch Sachverständige für erforderlich erklären und ferner in zweifelhaften Fällen die Auslegung des Bauantrages zu jedermanns Einsicht ermöglichen.

§ 5.

Die in der Bauordnung enthaltenen Strafbestimmungen werden für ein Zuwiderhandeln gegen ein nach § 2 Absatz 2, § 3 Nr. 3 und § 4 Absatz 1 Satz 2 erlassenes Verbot in einzelnen Fällen nicht ausreichen, sofern mit einer bösslichen oder rücksichtslosen Handlungsweise der Beteiligten zu rechnen ist, die eine schwere Schädigung des Straßenbildes durch den Abbruch von Gebäuden oder Bauteilen zur Folge haben kann. Für diesen Fall muß der Behörde das Recht vorbehalten bleiben, durch Erlass eines Befehles mit höherer Strafandrohung als der im § 5 vorgesehenen das öffentliche Interesse zu wahren. Es sind Fälle möglich, in denen die Gesetzesstrafe nicht ausreicht, um von der Beseitigung oder Entstellung historisch oder künstlerisch hochbedeutsamer, unersetzlicher Werke abzuhalten.

Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern. Anlage 1.

Rom. 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch das Straßen- oder Ortsbild gröblich verunstaltet werden würde.

§ 2.

Die Baupolizeibehörde kann für landschaftlich hervorragende Teile des bremischen Staatsgebietes die Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen versagen, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich beeinträchtigt werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Gestaltung des Baues oder die Verwendung eines anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Auch kann die Baupolizeibehörde die Beseitigung einzelner Bäume untersagen, wenn dadurch ein hervorragendes Landschaftsbild gröblich beeinträchtigt werden würde, ohne daß die Beseitigung aus öffentlichem oder überwiegendem Privatinteresse erforderlich ist.

§ 3.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft kann für die Stadt Bremen und das Landgebiet, durch Ortsstatut für die Hafenstädte

1. in Bezug auf bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung angeordnet werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen sei, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßensbildes beeinträchtigt werden würde;
2. angeordnet werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgegend solcher Bauwerke zu versagen sei, wenn dadurch ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, beeinträchtigt werden würde;
3. die Vornahme von Abbruchsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung für einzelne Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung untersagt werden;
4. für die Bebauung bestimmter Flächen, insbesondere für Villenviertel, angeordnet werden, daß besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen zu stellen seien, sowie daß aus baukünstlerischen Gründen von der Anwendung einzelner Vorschriften der Bauordnung abgesehen sei.

Soweit für ein Baugrundstück eine Anordnung gemäß Nr. 1 oder 2 getroffen ist, kann gleichwohl die Bauerlaubnis nicht geweigert werden, wenn die beabsichtigte Bauausführung dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entspricht und eine der geschichtlichen oder künstlerischen Eigenart auch in den Einzelheiten genügende Bauausführung einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand an Kosten verursachen würde.

Die Baupolizeibehörde kann jedoch in diesem Falle eine Änderung des Bauplanes und eine der geschichtlichen oder künstlerischen Eigenart in den Einzelheiten entsprechende Bauausführung insoweit verlangen, als dem Bauherrn der erforderliche Mehraufwand innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wird.

Die Frist soll drei Monate, von der Einreichung des Bauantrages an gerechnet, nicht überschreiten. Nach ihrem Ablauf kann die Änderung nur verlangt werden, wenn dem Bauherren zugleich für die Verzögerung der Bauausführung eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

§ 4.

Bevor die Baupolizeibehörde eine nach den Vorschriften der §§ 1—3 in ihr Ermessen gestellte Verfügung trifft, durch die die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken oder die Beseitigung von Bäumen untersagt wird, hat sie das Gutachten Sachverständiger sowie im Landgebiet auch die Äußerung des Gemeindevorstandes einzuholen. Sie kann bis zur endgültigen Entscheidung die Veränderung des bestehenden Zustandes untersagen.

Auch kann sie den Antrag auf baupolizeiliche Genehmigung öffentlich auslegen, um jedermann Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung innerhalb einer durch Bekanntmachung zu bestimmenden Frist zu geben.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen ein nach Maßgabe des § 2 Absatz 2, § 3 Nr. 3 oder § 4 Absatz 1 Satz 2 erlassenes Verbot werden unbeschadet des Rechtes der Behörde, auf Grund des § 96 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 195), nach vorgängiger Androhung Strafe zu verhängen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die ohne die erforderliche Genehmigung abgebrochenen Bauteile sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde von dem Bauherren oder Eigentümer des Baugrundstückes wieder herzustellen.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Anlage 2.

Eingabe des Architekten- und Ingenieurvereins zu Bremen, betreffend die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land.

In den letzten Jahren hat sich in ganz Deutschland mehr und mehr die Überzeugung durchgerungen, daß die private Bautätigkeit in Stadt und Land nicht immer den berechtigten Anforderungen entspricht, die sich aus einer geläuterten und verfeinerten Kunstanschauung ergeben. Je mehr sich heute der empfindungsvolle Baukünstler bestrebt, sein Werk nicht nur von innen heraus als ein raumumfassendes Kunstwerk zu gestalten, sondern es auch der Umgebung der Natur, der Nachbarschaft vorhandener Gebäude, dem gemeinsamen Gepräge des Ortes oder der Landschaft anzupassen und ihm so den Stempel der echten, bodenständigen Heimatskunst aufzuprägen, umso mehr müssen auch dem nur genießenden Kunstverständigen die Schäden bemerkbar werden, die daneben durch eine ästhetisch minderwertige Bautätigkeit hervorgerufen werden. Auch in Bremen drängen sich diese Mißstände allerorten auf, so daß, im allgemeinen gesprochen, unsere neu entstandenen Straßen einen keineswegs erfreulichen Eindruck hervorrufen. Es ist dabei ein schlechter Trost, daß wir diese Zustände mit anderen deutschen Städten und Dörfern teilen müssen. Überall wird der dringende Wunsch laut und lauter, daß es darin besser werden möge. Wie sehr er in die weitesten Kreise geht, denen das Bauen und Ausgestalten der Stadtbilder am Herzen liegt, lehrt die Tatsache, daß auf dem Arbeitsplan des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine die Frage steht, „mit welchen Mitteln die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten beeinflusst werden könne“.

Wir weisen außerdem auf die Erlasse der preussischen und bayerischen Ministerien, auf die neuen Bestimmungen der Münchener und badischen Bauordnungen und auf andere Verfügungen staatlicher und städtischer Behörden Deutschlands hin, die den anerkannten Mangel durch Gesetze zu bekämpfen versuchen. Obwohl in der Bremer Bauordnung in § 8, 1. Absatz und in § 20 der Baupolizeibehörde eine Handhabe gegeben ist, die Baugesuche auch in ästhetischer Hinsicht zu prüfen

und unkünstlerische Lösungen zurückzuweisen, macht sie davon keinen oder doch nur äußerst selten Gebrauch, da sie sich mit Recht scheut, sich auf das gefährliche Gebiet der Geschmacksverschiedenheit zu begeben und ihre Arbeitslast noch mehr zu vermehren. Aber anders muß die Allgemeinheit der Einwohner hierüber denken, die ästhetische Fehler mit Recht für gemeinschädlich halten muß, soweit sie das Straßenbild beeinflussen. Sie darf verlangen, daß die zur Genehmigung eingereichten Baupläne auch nach der ästhetischen Seite hin geprüft werden.

Wir glauben nun, daß ein Wes. eingeschlagen werden kann, der es der Allgemeinheit durch ihre Kunstverständigen ermöglicht, rechtzeitig ihre Ansicht zu äußern und den Planfertiger oder seinen Auftraggeber vor dem Baubeginn darauf aufmerksam zu machen, wenn und worin er unbewußt sein Haus und seine Umgebung schädigen will. Deshalb erlauben wir uns, folgenden Vorschlag ergebenst zu unterbreiten:

Jeder das Straßenbild beeinflussende Bauantrag wird während einer Woche zur Kenntnissnahme eines Sachverständigen-Ausschusses ausgelegt. Dieser Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der verschiedenen in Frage kommenden Fachvereine zusammen. In erster Linie dürften dazu der

Architekten- und Ingenieurverein, der Bund Deutscher Architekten, die Abteilung für bildende Künste und der Verein für niedersächsisches Volkstum gehören. Der Einspruch dieser Sachverständigen und ihre Ratschläge, um die architektonisch mangelhaften Bauentwürfe zu verbessern, werden der Baupolizei zur Verfügung gestellt, welche ihrerseits verpflichtet ist, die Einwendungen den Bauantragstellern mitzuteilen und zu versuchen, sie zur Befolgung der Ratschläge zu veranlassen.

Wenn dabei auch ein Zwang in keiner Weise ausgeübt werden soll, so ist doch zu hoffen, daß auf diese Weise ein zunehmender Einfluß künstlerisch arbeitender Kräfte auf das Städtebild angebahnt wird. Dieser Einfluß wird den Bauantragstellern mit der Zeit um so willkommener sein, je mehr sie erkennen, daß die Wirkung dieser Beratung nicht nur in einer ihnen zunächst nebensächlichen künstlerischen Verbesserung, sondern auch in einer Steigerung des praktischen Wertes ihrer Bauten besteht.

Die Tätigkeit des Gewerbemuseums nach dieser Richtung hin hat in den letzten Jahren mehrfach bewiesen, welchen Segen das rechtzeitige Eingreifen verständnisvoller Ratgeber zeitigen kann. Wird eine ähnliche Tätigkeit einem dazu berufenen Ausschuss eingeräumt, so kann der Erfolg sicherlich nicht geringer werden. Dadurch wird nichts verzögert oder erschwert, abgesehen von der außerordentlich geringen Mühe, die einlaufenden Bauanträge anzulegen. Gesehlich muß jeder Bauantrag mit doppelten Plänen eingereicht werden. Nach Einlauf wird die eine Plananfertiigung den Behörden zur Prüfung wegen der Straßen- und Häuserlinie, gesundheitlicher Bestimmungen usw., gesandt. Während dieser Zeit kann die zweite Ausfertigung acht Tage lang am Baupolizeiamt ausgelegt werden. Neu ist der Vorgang auch keineswegs. Alle Verkoppelungspläne, alle Veränderungen von Bauplätzen, gewisse konzessionspflichtige Anträge müssen schon jetzt bei den Behörden sogar öffentlich gewisse Zeit ausgelegt werden. Auch hierbei ist schon manchmal von scheinbar unbeteiligter Seite ein wertvoller Wink gegeben worden, der anregend und besser gewirkt hat. Eine ganz große Gruppe von Bauanträgen wird heute schon dem Gesundheitsrat vorgelegt, um zu prüfen, ob den zukünftigen Bewohnern des Hauses kein körperlicher Schaden zugefügt werden kann. Wir glauben nun, daß ebenso unser Vorschlag die Einwohner gewissermaßen vor ideellen Schäden zu bewahren und das ästhetische Gewissen aller Bauenden zu wecken und zu stärken imstande ist, um so einer wirklich künstlerischen Ausgestaltung der Stadt die Wege zu ebnen.

Mit der Bitte, vorstehende Darlegungen einer geneigten Prüfung unterziehen zu wollen, zeichnet

mit vorzüglichster Hochachtung
der Vorstand:

(gez.) Gracpel.
Vorfiger.

(gez.) E. Högg.
Stellvertretender Vorfiger.

4. Enteignung von Straßengrund der Neustadts-Contrescarpe.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für Regulierung der Baulinien (Verhdlgn. S. 1331) zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

5. Budget der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für außerordentliche Ausgaben für das Rechnungsjahr 1909. Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Bremen.

1) Gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. Juni 1908 (Verhdlgn. S. 610) hat der Senat die unterzeichnete Deputation mit einem Berichte darüber beauftragt, ob und mit welchen Kosten es zu ermöglichen sei, für die Fußgänger der Eisenbahnbrücke an der Seite des Neustadtsdeichs unter Benützung der bereits vorhandenen Treppenanlagen neben der qu. Brücke eine Unterführung durch Herstellung einer Laufgalerie an der Brückenkopfmauer entlang herzustellen.

Die Deputation bemerkt in Erledigung des ihr erteilten Auftrags hierzu das Folgende:

Die Benützung der vorhandenen Treppenanlagen für eine Fußweg-Unterführung ist nach einem von Baurat Sinzig erstatteten Bericht nicht angängig, da einmal die Treppen mit 1,14 m Breite zu schmal, außerdem auch zu steil sind, und da ferner der Verbindungsteg zwischen den beiden unteren Treppenausläufen auf + 0 Bremer Pegel zu liegen käme und deshalb alljährlich dem Hochwasser und Eisgang ausgesetzt wäre.

Unter einer Reihe anderer Lösungen hat sich als zweckmäßigste und das Gesamtbild des Brückenkopfes in architektonischer Hinsicht am wenigsten störende das in den drei anliegenden Zeichnungen dargestellte Projekt herausgestellt, das einen Kostenaufwand von 4500 M erfordert und nur geringe Unterhaltungskosten verursachen wird. Zu diesem Projekt hat Baurat Sinzig das nachstehende erläuternd berichtet:

„Der Entwurf sieht zwei Treppenanlagen vor, die zwischen den Brückentürmen und den vorhandenen Fußwegen der Brücke in das Ufermauerwerk eingeschnitten und bis zur Ordinate + 3,15 herabgeführt werden; auf dieser, dem Eisgang und allen nicht außergewöhnlichen Hochwassern entzogenen Höhe werden die beiden Treppen durch einen massiven Fußsteg verbunden. Die Treppenstufen sollen aus Obernkirchner, die Wangenbekleidung und die Abdeckplatten aus Porta-Sandstein hergestellt werden. Der Laufsteg erhält eine Breite von 1,60 m wie die vorhandenen Fußwege der Brücke, die Treppen eine solche von 1,70 m wegen der Verschmälerung durch die erforderlichen Handleisten. Der Laufsteg besteht aus eisernen Trägern, die in das vorhandene Mauerwerk eingelassen werden und aus dazwischengespannten eisenarmierten Betonkappen. Die Träger werden durch Konsolen aus Eisenbeton unterstützt. Um die Fußgänger gegen herabfallenden Schmutz, Asche, glühende Schlacken etc. zu schützen, wird unter der Brücke in der Breite des Laufstegs ein Wellblech-Schuttdach angebracht. Die beiden zu beseitigenden Gasandelsaber am Eingang der Brücken-Fußwege werden durch zwei Hängelaternen, die passend an den Brückentürmen anzubringen sind, ersetzt.“

Bremerhaven.

2) Für die Häfen in Bremerhaven ist die Beschaffung einer Motorbarke erforderlich. Mit Rücksicht auf die vergrößerte räumliche Ausdehnung der Hafenanlagen, sowie im Hinblick auf die Einrichtung des elektrischen Kranbetriebes an den

ontrescarpe.

gulierung der Bau-
n beizutreten.

außerordentliche
der Hafen- und

in der Überschrift
er Vorbehalt seiner
det.

1908 (Verhdgn.
n Berichte darüber
für die Fußgänger
ung der bereits
ührung durch Her-
stellen.

Auftrags hierzu

Sweg-Unterführung
ängig, da einmal
teil sind, und da
nenausläufen auf
n Hochwasser und

nähigste und das
gsten störende das
das einen Kosten-
kosten verursachen
ändernd berichtet:

die zwischen den
Brücke in das
3,15 herabgeführt
gewöhnlichen Hoch-
einen massiven
ner, die Wangen-
ergestellt werden.
anderen Fußwege
r Verschmälerung
ht aus eisernen
werden und aus
ger werden durch
er gegen herab-
wird unter der
dach angebracht.
Brücken-Fußwege
rückentürmen an-

er Motorbarfasse
ung der Hafen-
betriebes an den

neuen Hafenbecken kann eine Barfasse nicht länger entbehrt werden, wenn nicht durch die weiten Wege, welche die Beamten, Handwerker und Arbeiter im Verkehr zwischen den einzelnen Betriebsstellen ohne eine solche zurücklegen müßten, erhebliche Kosten und große Einbuße an Zeit entstehen sollen.

Da die Barfasse, von der eine Skizze anliegt, auch zum Transport von ^{Unteranlage 4.} Betriebsmaterialien und Gegenständen verwendet werden soll und deshalb von besonders kräftiger Konstruktion sein muß, sind die Kosten auf 10 000 M. veranschlagt worden.

3) Der Vorstand der Zahlstelle Bremerhaven des Zentralverbandes der Hafenarbeiter Deutschlands hat beantragt, vor der Mittelstraße am Alten Hafen in Bremerhaven, wo sich eine Sammelstelle der auf Arbeit wartenden Hafenarbeiter herausgebildet hat, eine geschlossene Unterkunftshalle zu errichten.

Da das Fehlen einer derartigen Halle namentlich im Winter bei dem in Bremerhaven meist vorherrschenden feuchten und regnerischen Wetter von den Arbeit-
suchenden sehr unangenehm empfunden wird, erscheint der Wunsch nach Errichtung eines Unterkunftsraumes berechtigt.

Wegen der beschränkten Platzverhältnisse ist es nicht möglich, eine besondere Wartehalle zu erbauen. Es ist daher nach einem von der Hafen-Bauinspektion in Bremerhaven aufgestellten Projekte in Aussicht genommen, das der Mittelstraße zunächst liegende südliche Ende des offenen Wellblechschuppens an der Ostseite des Alten Hafens zu Bremerhaven als Unterkunftsraum einzurichten, und zwar in der Weise, daß unter Benutzung der Bedachung des offenen Schuppens durch Auführung von Backsteinwänden ein geschlossener Raum von 94,80 qm geschaffen wird. Die Decke wird als Holzschalung hergestellt und an den vorhandenen eisernen Dachbinder angehängt. Als Fußboden wird eine 15 cm starke Betonplatte mit Terrazzobelag angebracht. Die Wände werden mit Sitzbänken versehen. Alles übrige ist aus der beifolgenden Zeichnung ersichtlich, in welcher der Neubau in bunten Farben ^{Unteranlage 5.} dargestellt ist.

In dem so abgeteilten Raum können bequem 100 Menschen Unterkunft finden, was dem Bedürfnis entspricht.

Die Bahnwärterbude, welche sich an der vorgesehenen Stelle unter der Halle befindet, ist abzubauen. Als Ersatz hierfür soll südlich der Halle, an der aus dem ferner beigefügten Lageplan ersichtlichen Stelle eine neue Bude aus Wellblech ^{Unteranlage 6.} errichtet werden.

Die Kosten der Anlage betragen nach dem ebenfalls anliegenden Kosten- ^{Unteranlage 7.}anschlage 6500 M.

Die Deputation beantragt hiernach,

- | | |
|--|-----------|
| 1) für eine Fußwegunterführung am südlichen Landpfeiler der Wejer-Eisenbahnbrücke | M. 4 500 |
| 2) für Beschaffung einer Motorbarfasse für die Häfen in Bremerhaven | " 10 000 |
| 3) für Einrichtung eines als Wartehalle dienenden geschlossenen Unterkunftsraumes für Hafenarbeiter in Bremerhaven in einem der Wellblechschuppen an der Ostseite des Alten Hafens | " 6 500 |
| mithin insgesamt ... | M. 21 000 |

auf das Budget „Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen“ für das Jahr 1909 zu bewilligen.

Bremen, den 17. Dezember 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Abdiks.**

6. Jahresbericht der Deputation für die Unterweserkorrektion über die Ausführung der Wehranlage in der Oberweser bei Bremen für 1907.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den Jahresbericht der Deputation für die Unterweserkorrektion über die Ausführung der Wehranlage in der Oberweser bei Bremen für 1907 zur Kenntniznahme hierneben zugehen.

Anlage.

Bericht.

1) Mit Bezugnahme auf den anliegenden Jahresbericht der Bauinspektion bemerkt die Deputation das Folgende:

Von dem für die Wehranlage erworbenen Grundstücke am rechten Weserufer wurde nach seiner hochwasserfreien Aufhöhung eine Fläche von 7853 qm zum Preise von 8 M für das Quadratmeter an die „Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk“ durch Vertrag vom 15. Mai 1907 mit Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft (Verhandlung zwischen Senat und Bürgerschaft 1907, S. 421) verkauft. Für eine andere rund 6050 qm große Fläche dieses Grundstücks wurde den „Vereinigten Werkstätten“ durch den gleichen Vertrag das Ankaufsrecht zum Preise von 7 M für das Quadratmeter für die nächsten drei Jahre nach dem Abschlusse des Vertrages gewährt.

Über den Erwerb des unter Enteignung gestellten Teiles des Hastedter Großen Bultens am linken Weserufer kam eine Einigung mit der Hastedter Bauerschaft zustande und zwar wurde mit ihr der gleiche Preis vereinbart, den die Interessenten des Habenhauser Wiehe und des Bullenwerders und die Bauerschaft Habenhausen erhalten haben, nämlich 70 M für das Ar.

Ferner wurde mit der Hastedter Bauerschaft über den Ankauf des Restes des großen Bultens verhandelt und der gleiche Kaufpreis vereinbart. Die förmliche Abschließung des Kaufvertrages kam im Berichtjahre nicht mehr zustande.

Zur Erlangung von Entwürfen für die baukünstlerische Ausgestaltung der Wehr-, Schleusen- und Turbinenanlage hat die Deputation einen Wettbewerb unter den bremischen Architekten ausgeschrieben. Bei der Aufstellung der Bestimmungen für den Wettbewerb und der Ernennung der Preisrichter wirkte der hiesige Architekten- und Ingenieur-Verein auf das Ersuchen der Deputation in dankenswerter Weise mit.

Zum Studium von Wehranlagen, besonders eines Wehres bei Lockport im Chicago-Drainage-Canal entsandte die Deputation den Ingenieur Kölle nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nachdem die Deputation die Prüfung und Feststellung der Veranstaltungen auf preussischem Gebiete, die infolge der Wehranlage notwendig werden, durch die preussischen Landespolizei- und Planfeststellungsbehörden gemäß § 4 des Staatsvertrages über die Ausführung der Wehr- und Schleusenanlage vom 29. März 1906 bereits im August 1906 eingeleitet hatte, erteilte der Oberpräsident der Provinz Hannover mit Schreiben vom 23. Februar 1907 die strompolizeiliche Genehmigung der Anlage.

Das Enteignungsrecht für die Entziehung oder Beschränkung des im preussischen Staatsgebiet belegenen von dem Unternehmen berührten Grundeigentums wurde Bremen am 16. Februar 1907 verliehen. Die Königlichen Regierungen in Hannover und Stade teilten durch Schreiben vom 8. und 13. April 1907 mit, daß, nachdem das Enteignungsrecht verliehen sei, das Enteignungsverfahren nach den Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1874 einzuleiten sei unter vorläufiger Annahme einer Sommerstauhöhe von + 5,00 m N. N. bei gleichzeitiger Annahme eines normalen Sommerwasserstandes der Weser. Die dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens für jeden einzelnen Gemeindebezirk getrennt beizugebenden umfangreichen Unterlagen (Karten, Katasterauszüge und Pläne derjenigen Anlagen, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden) befinden sich noch in Bearbeitung.

Zu dem Entwurfe für die Entwässerung der Arberger Marsch erteilte der Regierungspräsident zu Stade mit Schreiben vom 12. August 1907 die deich- und landespolizeiliche Genehmigung.

Mit der Kontrolle der Bauausführung gemäß § 5, Abs. 4, des Preussisch-Bremischen Staatsvertrages vom 29. März 1906 wurden der Weserstrombaudirektor, Oberbaurat Nuttray in Hannover, und der Wasserbauinspektor, Baurat Lampe in Verden, beauftragt. Denselben ist wiederholt Gelegenheit gegeben worden, sich von der Art der Ausführung der Bauten zu überzeugen.

2) Die Deputation überreicht ferner eine Zusammenstellung der Bauinspektion über die im Rechnungsjahre 1907 für die Wehranlage aufgewendeten Kosten.

Bremen, den 21. Dezember 1908.

Die Deputation für die Unterweserkorrektur.

(gez.) **Marcus.** (gez.) **Adelis.**

Jahresbericht der Bauinspektion für die Unterweserkorrektur über die Ausführung der Wehr-, Schleusen- und Turbinenanlage in der Oberweser bei Bremen für das Jahr 1907.

Mit dem am 28. Juni 1906 begonnenen Bau der Schiffahrtsschleusen und der Turbinenanlage wurde fortgefahren.

Die Rammarbeiten und die Verankerung der eisernen Seitenwände der Schleusenanlage wurden am 3. Juni 1907 beendet.

Im Anschluß hieran wurde die Schleusenbaugrube mittels Raßbagger vollständig ausgehoben. Sodann wurde die Baugrube an beiden Enden, im Oberkanal und im Unterkanal, durch Querdämme aus Sand mit Zuhilfenahme eines Elevators gegen die Weser abgeschlossen. Nachdem die Entwürfe für die Schleusen- und den Unterbau der Turbinenanlage fertiggestellt waren, wurden die Arbeiten für die Trockenlegung und Trockenhaltung der Baugrube durch Absenkung des Grundwassers, das Rammen der hölzernen Spundwände, die Gründungs- und Mauerarbeiten der Schleusenanlage, sowie die Gründungsarbeiten für die Turbinenanlage, einschließlich Herstellung des Fangedammes der Turbinenbaugrube, öffentlich ausgeschrieben und durch Beschluß der Deputation vom 6. Juli der Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten in Frankfurt am Main übertragen.

Die ursprünglich nicht in Aussicht genommene Anwendung der Grundwasserspiegelsenkung wurde in Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen, die man in den letzten Jahren mit diesem Verfahren der Trockenlegung von Baugruben, insbesondere bei den Schleusen des Ober-Spree-Kanals und der schlechten Erfahrungen, die man bei den älteren Schleusen in diesem Kanal mit der Herstellung des Betonfundamentes unter Wasser gemacht hat, trotz der recht hohen Kosten dieses Verfahrens gewählt, um die Fundamente der Bauwerke gegen Versackung und Unterspülung gesichert herstellen zu können.

Für die Befestigung der Sohle in den beiden Schleusenkammern war ursprünglich eine Steinschüttung auf einer Kieflage in Aussicht genommen. Bei der Durcharbeitung des Entwurfes stellte es sich als zweckmäßiger heraus, die Befestigung der Kammerböden aus einer zusammenhängenden Betondecke herzustellen. Um diese der Kosten wegen möglichst schwach halten zu können, plante man anfangs, sie gegen Auftrieb durch den Überdruck des Grundwassers dadurch zu sichern, daß man sie mit dem Untergrunde durch Schraubenanker verankerte. Versuche mit solchen Ankern haben jedoch ergeben, daß sie in einem Sandboden, der unter Wasserdruck steht, nicht halten. Es wurde deshalb beschlossen, eine Entwässerungsanlage aus grobem Kies mit eingelegten Drainröhren unter dem Beton herzustellen, um den Überdruck des

Grundwassers auf die Unterfläche der Betondecke zu beseitigen. Dazu bot sich eine sehr bequeme Gelegenheit, indem die Mittelmauer zwischen den beiden Schleusen einen mit dem Unterwasser in Verbindung stehenden großen Hohlraum enthält, in den die quer zur Längsachse der Schleuse liegenden Drainröhren unmittelbar entwässern konnten. Die Möglichkeit, eine solche Anlage auszuführen, war durch die Grundwasserspiegelsenkung gegeben.

Mit der Absenkung des Wasserspiegels in der Baugrube bis auf den für das Rammen der Spundwände und die Herstellung der Rohrbrunnen für die Grundwasserabsenkung erforderlichen Stand wurde am 26. Juli 1907 begonnen und zwar durch den Schwemmiapparat G III der Unterweiserkorrektur. Am 30. Juli war der erforderliche Stand erreicht und die Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten konnte an diesem Tage mit ihren vertraglichen Arbeiten beginnen.

Am 5. August wurde mit dem Rammen der hölzernen Spundwände angefangen. Das Einsetzen des ersten Filterrohres erfolgte am 12. August 1907.

Diese Arbeiten wurden soweit gefördert, daß am 28. September mit der Absenkung des Grundwassers in der Baugrube für die Oberhäupter begonnen werden konnte, nachdem diese von der übrigen Baugrube durch einen Kiesdamm abgesperrt war.

Der Saugbagger G III wurde am 28. September 1907 außer Betrieb gesetzt.

Von diesem Tage an hielt eine Lokomobile mit Kreiselpumpe der Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten den Wasserstand in dem übrigen Teil der Baugrube auf $-1,0$ bis $-1,70$ m N. N.

Am 6. Oktober war die Baugrube des Oberhauptes trocken gelegt und nach Herauschaufung des noch anstehenden Bodens und Schlammes wurde am 15. Oktober mit der Betonierung des Oberhauptes angefangen. Durch die Verwendung von Eiseneinlagen konnte die Betonsohle in den Schleusenhäuptern um $1,0$ m schwächer gehalten werden, als ursprünglich vorgesehen war.

Am 29. November 1907 war die Grundwasserabsenkungsanlage für die gesamte Baugrube fertiggestellt und wurde in Betrieb genommen.

Die Anlage besteht aus 104 Rohrbrunnen, 1072 m Rohrleitungen, 11 elektrisch angetriebenen Pumpen, vier von je 40 Pferdestärken und drei von je 30 Pferdestärken und einer Lokomobile von etwa 70 Pferdestärken. Den elektrischen Strom lieferte das städtische Elektrizitätswerk an die Unternehmerin. Für die Zuführung des Stromes wurde ein Kabel durch die Weser gelegt. Der Strom gelangt zunächst mit 7000 Volt Spannung in eine von der Unternehmerin hergestellte Transformatorstation, wo er in Strom mit 500 Volt Spannung umgewandelt wird. Von dort wird er in Luftleitungen den einzelnen Pumpen zugeführt. Das Kabel legte die Callenders cable & Constructions Co. Ltd. in London.

Am 10. Dezember war die ganze Baugrube trocken.

Die Betonierung des Unterhauptes der kleinen Schleuse wurde am 18. Dezember in Angriff genommen. Doch wurden diese Arbeiten durch Eintritt von Frost am 27. Dezember 1907 unterbrochen und konnten auch während der folgenden Wochen in größerem Umfange nicht wieder aufgenommen werden.

Um während der Wintermonate, wo das Arbeiten durch häufige Frostperioden gestört ist, an Betriebskosten für Wasserhaltung zu sparen, wurde die Baugrube am 26. Januar 1908 bis $-1,50$ m N. N. unter Wasser gesetzt. Der Wasserstand wurde in dieser Höhe bis zum 1. März gehalten.

An diesem Tage wurde die ganze Grundwasserabsenkungsanlage wieder in Betrieb genommen und am 21. März war die Baugrube soweit trocken, daß mit der Betonierung im Unterhaupt der kleinen Schleuse wieder begonnen werden konnte.

Am 26. März war die Baugrube ganz trocken und nach Beseitigung des in der Baugrube noch vorhandenen Bodens und Schlammes konnten am 1. April die Arbeiten mit voller Kraft wieder aufgenommen werden.

Zur Verarbeitung kamen bis zum Ende des Berichtjahres für die Schleusenanlage:

6 100 cbm Beton
40 900 Stück Klinker zu
483 qm Verblendmauerwerk.

Die Baggararbeiten für die Baugrube der Turbinenanlage wurden im Laufe des Sommers 1907 beendet. Die Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten begann am 13. September 1907 mit der Herstellung des Fangedammes, der die Turbinenbaugrube von der Weser abschließen sollte. Die Arbeiten am Bauwerk selbst wurden Anfang Dezember, nach Fertigstellung des Fangedammes, in Angriff genommen und zwar wurde eine Pumpstation hergestellt zur Senkung des Wasserspiegels auf $-1,0$ m N. N. und mit dem Rammen der Spundwände begonnen. Am 8. Januar wurde der Fangedamm am oberen Flügel auf eine Länge von etwa 15 m bei starkem Eisgang in der Weser eingedrückt und die Baugrube, in der das Wasser auf $-0,20$ m N. N. abgesenkt war, füllte sich bis auf den Weserwasserstand von $+3,45$ m N. N. an. Von da an bis zum Schlusse des Berichtjahres wurde am Bauwerk selbst nicht mehr gearbeitet. Die Arbeiten beschränkten sich auf die Räumung der Baugrube und Wiederherstellung des Fangedammes.

Von den sonstigen Arbeiten sind zu erwähnen:

1) Die Aufhöhung des Geländes am Hemelinger Hafen auf $+6,0$ m N. N. wurde am 15. Juni 1907 vollendet. Nach dem mit der Gemeinde Hemelingen abgeschlossenen Vertrage vom 9. Oktober 1906 war der Bremische Staat verpflichtet, die nördliche und westliche Böschung am Hemelinger Hafen mittels Ziegelbrocken zu befestigen. Diese Arbeiten führten die Unternehmer Gebr. Lutter aus. Es wurden im ganzen 1934 qm befestigt.

2) Im Unterkanal der Schleusenanlage wurden 3087 cbm Kleiboden ausgehoben und seitwärts abgelagert. Dieser Boden soll für die Bedeckungen der Böschungen des Unterkanals dienen. Ebenso wurden links vom Oberkanal auf dem aufzuhöhenen Gelände 6027 cbm Mutterboden ausgehoben und gelagert. Dieser Boden wurde zur Bedeckung von 40 000 qm des mittels Schwemmbaggers hochwasserfrei aufgehöhten Geländes links des Oberkanals verwendet. Der Unternehmer D. B. Meiners führte die Arbeiten aus.

Durch die Baggar wurden an Bodenmengen ausgehoben:

1) In der Schleusenbaugrube	160 800 cbm
2) im Schleusenoberkanal	63 500 "
3) im Schleusenunterkanal	9 700 "
4) in der Weser zur Vertiefung der infolge der Bauarbeiten verjandeten Fahrrinne	79 320 "
5) für Verlegung eines Kabels durch die Weser	9 600 "
6) in der Turbinenbaugrube	56 220 "
7) im Unterbecken der Turbinenanlage	65 300 "
8) zur Verbreiterung des Durchflußprofils der Weser gegenüber der Turbinenbaugrube	3 700 "
Insgesamt ...	448 140 cbm

Der gebaggerte Boden wurde bewegt:

a. durch Elevatoren:

1) für Aufhöhung des Geländes am Hemelinger Hafen ..	13 400 cbm
2) zur Herstellung der Abdämmungen im Schleusen-Ober- und Unterkanal	18 840 "
3) zur Verfüllung und Verstärkung des Fangedammes ..	4 200 "
4) zur Schüttung zwischen Schlingen am rechten Ufer ...	3 520 "
Zusammen mit Elevatorbetrieb ...	39 960 cbm
Übertrag ...	39 960 cbm

	Übertrag...	39 960 cbm
b. Verklappt wurden	10 190 "	
c. Durch Schutensauger FG II wurden zur hochwasserfreien Aufhöhung des Geländes am linken Ufer, links vom Oberkanale, verarbeitet	271 970 "	
d. Durch Schutensauger FG II wurden zur hochwasserfreien Aufhöhung des Geländes zwischen Wehrdamm und Landesgrenze am rechten Ufer verarbeitet	126 020 "	
	Zusammen...	448 140 cbm

Mit dem Unternehmer D. H. Köhrs wurde ein Vertrag geschlossen, in dem er sich verpflichtet, während des Jahres 1908 die Fahrinne in der Weser von km 361 bis km 363 von Untiefen frei zu halten, wogegen ihm die alleinige Erlaubnis zur Baggerung auf der genannten Strecke erteilt wird.

An Fahrzeugen und Geräten sind während des Berichtjahres folgende zur Verwendung gelangt:

- 1) Die Raßbagger F II, F III und A II,
der Schutensauger FG II,
vier 150 cbm-Schuten,
drei 40 cbm-Klappschuten,
vier festbodige 40 cbm-Schuten,
der Dampfsprahm D II,
der Schwemmapparat G III,
vier 9 cbm-Schuten und
das Motorboot „Bremen“,
sämtlich der Unterweiserkorrektur gehörend;
- 2) die Elevatoren Nr. 2 und 4 und
drei festbodige 40 cbm-Schuten
der Wasserbauinspektion;
- 3) die Schleppdampfer „Hermann“
der Firma G. L. Bathmann und
„Unterweiser IX“
der Schleppschiffahrtsgesellschaft „Unterweiser“.

Die schon im vorigen Jahre ausgeschriebenen Tore und Bewegungsvorrichtungen waren von der Brückenbauanstalt Gustavsborg und der Maschinenbau-gesellschaft Nürnberg auf der Baustelle angeliefert, konnten jedoch im Berichtjahre noch nicht aufgestellt werden.

Zur Prüfung des Betons auf Druckfestigkeit wurde eine Betonprüfungs-maschine, System Martens, beschafft. Für die Deutsche Schiffbauausstellung wurden Pläne der Wehr-, Schleusen- und Turbinenanlage angefertigt.

Beim Bau der Wehranlage waren außer dem unterzeichneten bauleitenden Bau-rat beschäftigt:

Die Diplom-Ingenieure Kölle und Nyholm, ferner acht Techniker, neun Schreiber und ein Bote. Die Kanzlei- und Rechnungsarbeiten wurden im Zentral-bureau der Unterweiserkorrektur ausgeführt.

Bremen, den 28. Oktober 1908.

Die Bauinspektion für die Unterweiserkorrektur.

(gez.) **Deltjen,**
Baurat.

Einverstanden,
den 31. 10. 1908.

Der Oberbaudirektor.
(gez.) **Bücking.**

Die im Rechnungsjahre 1907 für die Wehranlage aufgewendeten Kosten ^{Unteranlage 2.} haben betragen 1 385 268,40 M und setzen sich zusammen wie folgt:

Titel A Grunderwerb	M	90 054,50
" B Wehranlage	"	2 800,—
" C Schleusenanlage	"	1 083 773,28
" D Turbinenanlage	"	71 394,43
" E Hochbauten	"	500,—
" G Entschädigungen	"	90 000,—
" H Insgemein	"	46 746,19
	M	1 385 268,40

Dazu:

1) Ausgaben für Vorarbeiten, 23. Juli 1904 bis 13. August 1906	"	35 300,45
2) Ausgaben im Rechnungsjahre 1906	"	742 980,21
Summa M		2 163 549,06

Bleibt Bestand des Fonds am 1. April 1908 " 5 836 450,94

Bremen, den 28. Oktober 1908.

Die Bauinspektion für die Unterweserkorrektur.

(gez.) **Deltjen**
Baurat.

7. Landwirtschaftliche Winterschule.

Die Schuldeputation hat über die Landwirtschaftliche Winterschule einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Im Oktober 1907 hat die Schuldeputation einen Bericht erstattet, in dem sie die Aufhebung der im Jahre 1898 errichteten landwirtschaftlichen Winterschule im Hinblick namentlich auf deren geringe Schülerzahl beantragte (Verhdlg. 1907 S. 1094 ff.). Senat und Bürgerschaft haben zu diesem Bericht und Antrage noch nicht Stellung genommen; die Vorlage ist vielmehr von der Bürgerschaft an eine Kommission verwiesen worden, die ihrerseits einen Bericht seither nicht erstattet, vielmehr ihre Beratungen hinauszuschieben beschlossen hat, bis die Frage der Errichtung einer obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule entschieden sein werde. Leitend ist dabei der Gedanke gewesen, daß sich erst dann übersehen lasse, ob Fachschulen, die für einige, der Landwirtschaft verwandte Gewerbe bestehen (außer den Gärtnern kommen die Hufschmiede und Drogisten in Betracht), zweckmäßigerweise an eine etwaige gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule anzugliedern seien.

Da die Erledigung der Vorlage der Schuldeputation wegen Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule nunmehr in Kürze zu erwarten ist und die Kommission voraussichtlich ihre Beratungen bald zu Ende führen dürfte, wird alsdann auch über die im Bericht vom 1. Oktober 1907 gestellten Anträge eine Entscheidung herbeigeführt werden können.

Inzwischen hat in der landwirtschaftlichen Winterschule der Unterricht mit dem 1. November d. J. von neuem begonnen, und zwar nehmen daran nach einem Bericht des Direktors 38 Landwirte (darunter 14 Bremer) und 33 Gärtner (darunter 24 Bremer) teil, so daß sich der Besuch gegen die Vorjahre nicht unerheblich gehoben hat. Unter diesen Umständen erscheint es aber geboten, die Schule jedenfalls noch bis zum 31. März 1910 in der bisherigen Weise fortbestehen

zu lassen, damit auch die erst am 1. November d. J. neu eingetretenen Schüler den ganzen zweijährigen Kursus hier durchmachen können und nicht gezwungen sind, eventuell einen Wechsel vorzunehmen.

Wird die Aufhebung der Schule endgültig beschlossen, so wird darauf bei etwaigen Neuanmeldungen zum 1. November 1909 ausdrücklich hinzuweisen und aufmerksam zu machen sein.

Die Deputation beantragt daher,

Senat und Bürgerschaft wollen sich damit einverstanden erklären, daß die landwirtschaftliche Winterschule, vorbehaltlich der Entscheidung über die in dem am 1. Oktober 1907 erstatteten Bericht gestellten Anträge, im übrigen bis zum 1. April 1910 in der bisherigen Weise fortgeführt werde.

Bremen, den 18. Dezember 1908.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. Aug. Franke.**

8. Seminar.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Zur Aufnahme für Klasse V (zweiter Jahrgang des Seminars) auf Ostern 1909 haben sich mehrere junge Leute gemeldet, so daß die Zahl der Schüler mit den aus Klasse VI dorthin zu verziehenden größer werden wird (30) als für eine Seminar-klasse, wenn die Schüler für ihren Beruf in genügender Weise vorgebildet werden sollen, angängig ist und als es der vorhandene Raum gestattet. Es ist daher erforderlich, eine Parallelklasse zu errichten, so daß die in Betracht kommenden Schüler in die beiden alsdann vorhandenen fünften Klassen zu verteilen sind. Ferner ist die Zahl der Aspiranten für Klasse VI auf Ostern 1909 so groß (56), daß voraussichtlich mindestens 40 Schüler die Prüfung bestehen und aufgenommen werden können. Da ein solcher stärkerer Besuch des Seminars dringend wünschenswert ist, müssen zu dem Zwecke zwei Sexten errichtet werden. Nach näherer Darlegung des Direktors sind zur Erteilung des Unterrichts, zur Übernahme der Schulaufsicht usw. neu anzustellen: ein ordentlicher Lehrer akademischer Bildung mit Befähigung für Religion und Geschichte in allen, für Deutsch in Mittelklassen und ein ordentlicher seminarischer Lehrer, mit fachmännischer Ausbildung im Zeichenunterricht.

Um die beiden neuen Klassen zum 1. April 1909 ins Leben treten zu lassen, sind vorübergehend die nötigen Räume durch teilweise Kombination zweier Klassen der Seminar- und entsprechende Gestaltung des Stundenplans zu beschaffen, wobei nur geringe bauliche Einrichtungen erforderlich sind, nämlich Anlage einer Tür im unteren Korridor der Schule zur Gewinnung eines Garderoberraumes für Klasse Vb beim Turnen, sowie Ausstattung des Schulienerzimmers als Aufenthaltsort für die Lehrseminaristen. Da aber ohne Zweifel das Bedürfnis nach mehr Klassenräumen am Seminar dauernd sein wird, so wird hierüber ehestens besonders berichtet werden.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation behufs Errichtung zweier Parallelklassen am Seminar zum 1. April 1909 die Anstellung eines ordentlichen Lehrers akademischer Bildung (4000—7800 M) und eines ordentlichen seminarischen Lehrers (2600—5400 M) zu genehmigen.

Bremen, den 21. Dezember 1908.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. Aug. Franke.**

9. Inventar für das Polizeihaus.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über das Inventar für das Polizeihaus einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

In der Vorlage der Baudeputation, Abteilung Hochbau, vom 13. April 1908 (Verhdlg. S. 384) waren für die Anschaffung von Koks, von Bureaubedarf und für die Erweiterung der Uhrenanlage zusammen 17 000 M beantragt. Senat und Bürgerschaft haben stattdessen für allgemeine Neuanschaffungen 13 500 M bewilligt. (Verhdlg. S. 596, 605.) Der in dieser Summe für Koks vorgesehene Betrag von 10 000 M reicht für die Anschaffung des bis zum Schluß der Heizperiode erforderlichen Koks nicht aus, sondern es sind noch für 110 Tage je 100 hl Koks zum Preise von 1,23 M für das Hektoliter zu beschaffen, im ganzen also für 13 530 M. Da bei den anderen Anschaffungen, für die im ganzen 151 000 M bewilligt sind (Verhdlg. S. 445, 447, 596, 605), Ersparnisse von etwa 18 000 M gemacht sind, so können jene 13 530 M aus diesen gedeckt werden.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt daher, sie zu ermächtigen, die Mehrkosten der Anschaffung von Koks für das Polizeihaus in Höhe von 13 530 M aus Ersparnissen bei den anderen Anschaffungen zu decken.

Bremen, den 21. Dezember 1908.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

10. Neubau eines Wagenschuppens auf der Feuerwache V.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Auf Ersuchen der Löschdeputation hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, das beifolgende Projekt ausgearbeitet: 1 Blatt Zeichnung, Baubeschreibung, Massenberechnung, Kostenanschlag nebst Berechnung der Kosten nach ebm umbauten Raumes. Die Löschdeputation hat sich mit dem Projekt einverstanden erklärt und mitgeteilt, daß sie sich wegen des Bedürfnisses in ihrem Budgetbericht geäußert habe. Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt,

das Projekt zu genehmigen und zu seiner Ausführung 13 150 M als außerordentliche Ausgabe auf das Budget des Rechnungsjahres 1909 zu bewilligen.

Bremen, den 14. Dezember 1908.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Auf dem Hofe der Feuerwache 5 soll hinter dem Steigehause und der Schmiede ein Wagenschuppen errichtet werden. Die zu ebener Erde gelegene Wagenhalle ist zum Einstellen von Reservefahrzeugen bestimmt, während auf dem etwa 2,60 m hohen Boden Futter- und Streuorräte und Geräte untergebracht werden sollen.

Abgesehen von der Frontwand, die als Fachwerk ausgebildet wird, ist das Gebäude massiv als Putzbau mit Pappdach geplant. Die Wagenhalle erhält hochfantiges Klinkerpfaster in Zementmörtel als Fußboden und eine Holzbalkenlage mit Dielen als Decke. Die äußeren Tischlerarbeiten sollen aus pilsch-pine, die zum Boden führende Treppe wird aus Tannenholz hergestellt werden. Das Erdgeschoß erhält Gas- und Wasserleitung im Anschluß an die Leitungen des Steigehauses. In dem einen Abteil der Halle ist eine etwa 1 m breite, 3 m lange und 1,30 m tiefe, gemauerte Arbeitsgrube vorgesehen, welche mit eichenen Bohlen abgedeckt wird.

Im Anschluß an die Wagenhallen soll ein massiver Stall für zwei Pferde errichtet werden. Unter die Dachsparren wird eine Künische Decke gespannt, der Fußboden wird mit Klinkern gepflastert. Die Trennwände der Boxen werden aus Beton mit Eiseneinlagen ausgeführt. Im übrigen entspricht die Bauart des Stalles der des Schuppens.

Als Ersatz für die vorhandene Düngergrube, welche wegen der Neubauten entfernt werden muß, soll auf der hinteren Ecke des Grundstücks eine neue Düngergrube hergestellt werden, die eine Abdeckung von 6 cm starken Bohlen erhält. Im Hofe wird nach Angabe der Feuerwehr eine Fläche von etwa 180 qm gepflastert werden.

Die Kosten für den Wagenhallen und den Stallanbau sind auf 10 850 M veranschlagt, was einem Einheitspreise von 10,60 M/cbm des umbauten Raumes entspricht. Die Gesamtkosten einschließlich der Beträge für die Düngergrube und die Hofpflasterung betragen 13 150 M.

Bremen, den 11. Dezember 1908.

Die Hochbauinspektion II.

(gez.) Knop.

Einverstanden,

12. 12. 08.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

(gez.) Ehrhardt.

I. Beschluß
II. Mitteil.

1. Re
2. Br
3. Ne
4. Bel
5. Ge
6. Ge
7. Be
8. Die
9. Er
10. Ra
11. An
12. Be

1. Ergö

der Stif
Wilhelm
die Danc

und Wil

Kaufsum
sowie an

auf das
wie bei

5. Stad

einen D
Senat z
zu beau

6. W

2. Schi

d. 3.